

87. Was bedeutet im Sinne des §. 259 C.P.D. die Überzeugung des Gerichtes von der Wahrheit einer Thatsache, und wie muß sich das Gericht bei Abwägung der Gründe für und gegen die Annahme jener Wahrheit zu der Bestimmung des §. 437 C.P.D. verhalten?

I. Civilsenat. Ur. v. 14. Januar 1885 i. S. Lebensversicherungsgesellschaft F. (Vekl.) w. Br. (Kl.) Rep. I. 408/84.

I. Landgericht Halle.

II. Oberlandesgericht Naumburg.

Das Berufungsgericht hatte die beklagte Lebensversicherungsgesellschaft (unter Verwerfung der Einrede des von dem Versicherten verübten Selbstmordes wegen Beweisfähigkeit in bezug auf die Ein-

redethatsache) zur Zahlung der Versicherungssumme verurteilt. Zur Klarlegung des Selbstmordes waren viele dafür anzeigende Umstände behauptet. Das Berufungsgericht hatte einen Teil dieser Anzeigen nicht in das Auge gefaßt. Das Berufungsurteil mußte deswegen aufgehoben und die nicht spruchreife Sache an das Berufungsgericht zurückverwiesen werden. Dabei erschien es (mit Rücksicht auf einen Satz des Berufungsurteiles) angezeigt, in bezug auf die in der Überschrift gekennzeichnete Frage folgendes zu bemerken in den

Gründen:

„Der in dem Berufungsurteile sich befindende Satz:

„Was den der Beklagten obliegenden Beweis anlangt, so erscheint zwar nach Lage der Sache der Selbstmord des Versicherten wahrscheinlich, zu einer zweifellosen Überzeugung hiervon hat jedoch das Gericht nicht gelangen können,“

läßt wenigstens das Bedenken als berechtigt erscheinen, ob das Berufungsgericht die Aufgabe des erkennenden Richters bei Feststellung des für sein Urteil relevanten Thatbestandes und die Bedeutung des dem §. 259 C.P.D. zu Grunde liegenden Gesetzeswillens nicht unrichtig aufgefaßt habe.

Vermöge der Beschränkung der Mittel menschlichen Erkennens kann niemand (selbst im Falle eigener unmittelbarer Anschauung eines Vorganges) zu einem absolut sicheren Wissen von der Existenz eines Thatbestandes gelangen. Abstrakte Möglichkeiten der Nichtexistenz sind immer denkbar. Wer die Schranken des menschlichen Erkennens erfaßt hat, wird nie annehmen, daß er in dem Sinne zweifellos von der Existenz eines Vorganges überzeugt sein dürfe, daß ein Irrtum absolut ausgeschlossen wäre. Deswegen gilt im praktischen Leben der hohe Grad von Wahrscheinlichkeit, welcher bei möglichst erschöpfender und gewissenhafter Anwendung der vorhandenen Mittel der Erkenntnis entsteht, als Wahrheit, und das Bewußtsein des Erkennenden von dem Vorliegen einer so ermittelten hohen Wahrscheinlichkeit, als die Überzeugung von der Wahrheit. Der erkennende Richter hat eine der wichtigsten Aufgaben des praktischen Lebens zu erfüllen.

Endlich ist zu berühren, daß an sich der erkennende Richter, wenn derselbe eine Thatfache nur für in einem geringeren Grade wahrscheinlich hält, als in dem soeben gekennzeichneten höchsten (für das

praktische Leben der Wahrheit gleichstehenden) Grade, stets im Sinne des Gesetzes sich der Tüchtigkeit bewußt zu erweisen hat, fakultativ auf einen richterlichen Eid zu erkennen. Allerdings ist der erkennende Richter völlig berechtigt, sich dazu nicht zu entschließen, wenn er sich dahin entscheidet, daß ein solcher Eid auf seine Überzeugung keinen Einfluß ausüben würde. Es kann letztere Entscheidung in dem konkreten Falle auch darauf basieren, daß in demselben nur ein Glaubens-, Nichtglaubens- oder Nichtwissenseid auferlegt werden könne, und dieser (nach Lage des Falles und namentlich nach den in Betracht kommenden Personen) gewichtlos erscheine; indessen an sich ist die Auferlegung eines richterlichen Eides der letzteren Art nicht ausgeschlossen. Die Beschränkung des §. 410 C.P.D. ist (nach §. 439 a. a. D.) auf den richterlichen Eid nicht anwendbar. Mit Recht heißt es in der Begründung des dem §. 437 C.P.D. entsprechenden §. 419 des Entwurfes derselben:

„Für den richterlichen Eid besteht die Beschränkung des §. 397 (des Entwurfes, §. 410 C.P.D.) nicht. Dem Richter steht es frei, wenn er das Glauben, das Nichtwissen oder das Nichtglauben einer Partei für die Erlangung der Überzeugung von der Wahrheit oder Unwahrheit einer Thatsache für erheblich erachtet, von dieser Partei einen Eid in der Form des Überzeugungseides zu erfordern. Die Gründe für die Beschränkung der Ignoranz- und Glaubenseide treffen nur die Eidesdelation.“

Im vorliegenden Falle hat das Berufungsgericht in dem Berufungsurteile (wiewohl es den Selbstmord des Versicherten für wahrscheinlich erklärt) nicht im geringsten angedeutet, daß es sich die Frage vorgelegt habe, ob es sich veranlaßt finden könne, von der ihm nach §. 410 C.P.D. zustehenden Befugnis Gebrauch zu machen, daß es diese Frage aber verneint habe.“